

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Haupt- und Personalamt	Nr. 052/2025
---	------------------------

Betreff:

Einteilung des Kreisgebiets in Kreiswahlbezirke

Beratungsfolge	Termin
Kreiswahlausschuss Berichterstattung: Kreiswahlleiter Dr. Funke	20.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Beschlussvorschlag:

Das Kreisgebiet wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung in 27 Kreiswahlbezirke entsprechend der Anlage 1 eingeteilt.

Erläuterungen:

Gemäß § 3 Absatz 2 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 200.000, aber nicht über 300.000 Einwohnern 54 Vertreter in 27 Wahlbezirken. Es ist daher Aufgabe des Wahlausschusses, bis spätestens zum 31.03.2025, das Gebiet des Kreises Warendorf in 27 Kreiswahlbezirke einzuteilen.

Gemäß § 4 Absatz 2 KWahlG ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.

Nach der Änderung des KWahlG ist die Bezugsgröße für die Einteilung der Wahlbezirke nicht mehr die Einwohnerzahl, sondern die Zahl der Wahlberechtigten.

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Für die Einteilung der Wahlbezirke ist die Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2024 maßgeblich. Sie beläuft sich auf 224.112 Wahlberechtigte.

Die Zahl der Wahlberechtigten wird durch die 27 zu bildenden Kreiswahlbezirke geteilt, so dass sich eine durchschnittliche Wahlberechtigtenzahl je Wahlbezirk i. H. v. 8.300 ergibt.

Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf gem. § 4 Abs. 2 KWahlG nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig.

Die maximale relevante Zahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk liegt unter Berücksichtigung der 15%-Abweichungsgrenze damit bei 9.546, die minimale relevante Zahl je Wahlbezirk bei 7.055 Wahlberechtigten.

Jede Stimme im Kreisgebiet muss annähernd gleich viel Gewicht haben (sogenannte Wahlrechtsgleichheit). Dies folgt auch aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Wenn es große Unterschiede bei den Wahlbezirksgrößen innerhalb einer Kommune gibt, sind in einem Wahlbezirk deutlich weniger Stimmen erforderlich, um ein Mandat zu erringen, als in einem anderen. Dementsprechend hätten die Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlbezirke unterschiedlich großen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Kreistags.

Ergibt sich eine Abweichung von mehr als 15%, kann dies zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein. Hinter diesem Aspekt müssen aber verfassungsrechtliche Ziele stehen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Dies können etwa die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung sein. Dieser Aspekt dürfte aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommen. Zudem kommt in Betracht, im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht zu nehmen, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

Die nun vorgeschlagene Einteilung orientiert sich im Grundsatz an der Einteilung von 2020 und berücksichtigt die gesetzlich vorgegebene 15%-Grenze in allen 27 Kreiswahlbezirken (Anlage 2).

Lediglich in Oelde ist eine größere Änderung gegenüber der Einteilung bei der letzten Kommunalwahl erforderlich, da die Stadt Oelde ihrerseits die städtischen Wahlbezirke erweitert und neu zugeschnitten hat.

In Ennigerloh wurden zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs die städtischen Wahlbezirke 1 und 6 jeweils dem Kreiswahlbezirk 19 bzw. 18 zugeordnet.

Zur Veranschaulichung der Einteilung sind drei unterschiedliche Karten beigelegt. Zum einen eine Kreiskarte, die die Kreiswahlbezirke 2025 mit den alten Kreiswahlbezirken aus 2020 vergleicht (Anlage 3). Des Weiteren eine Karte, die Kreiswahlbezirke und Kommunalwahlbezirke darstellt (Anlage 4) sowie Anlage 5, die Gemeindegrenzen und Kreiswahlbezirke verdeutlicht.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat